

Grossratsbeschluss über einen Staatsbeitrag an die Melioration Niederhelfenschwil

vom 31. Dezember 1968 (Stand 1. Januar 1969)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 1968¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890² als Beschluss:³

Ziff. 1

¹ Der Staat leistet an die auf Fr. 6 700 000.– veranschlagten subventionsberechtigten Kosten der Melioration Niederhelfenschwil einen Beitrag von 35 Prozent, höchstens aber Fr. 2 345 000.–.

² Der Staatsbeitrag wird unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie sie für den Bundesbeitrag gelten.

³ Über die Bewilligung von Nachtragskrediten für Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Grosse Rat endgültig.

Ziff. 2

¹ Der Kredit für den Staatsbeitrag wird gemäss dem Bauprogramm auf dem Budgetweg gewährt.

² Der Regierungsrat bestimmt das jährliche Bauvolumen.

³ Die Beiträge werden nach dem Arbeitsfortschritt ausbezahlt.

1 ABl 1968, 501.

2 sGS 111.1.

3 nGS 5, 555. Vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1968; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 1968; in Vollzug ab 1. Januar 1969.

633.920

Ziff. 3

¹ Die Grundbesitzer haben mit der Zahlung der Perimeterbeiträge zu beginnen, sobald dieser Beschluss in Vollzug getreten ist.

Ziff. 4

¹ Bei Zweckentfremdung sowie bei Zerstückelungen, die nicht der Arrondierung angrenzender Betriebe dienen, ist der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

Ziff. 5

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Beschluss in Vollzug tritt.

Ziff. 6

¹ Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁴ dem fakultativen Finanzreferendum.

4 Ursprüngliche Fassung, nGS 5, 247 (sGS 125.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	5, 555	31.12.1968	01.01.1969

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
31.12.1968	01.01.1969	Erlass	Grunderlass	5, 555